

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 14. Mai 2020 betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird**

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 23. Juli 2020.

Das geltende Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz hat von der Möglichkeit eines Opt-in für landesgesetzliche Stiftungen und Fonds in das Regelungsregime des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes, BGBl. I Nr. 136/2017, Gebrauch sowie für Beschwerden gegen Bescheide, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen werden, das Bundesfinanzgericht zuständig gemacht. Zu der damit verbundenen Mitwirkung von Bundesorganen – der Registerbehörde und der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ als Auftragsverarbeiterin (§ 13 Abs. 4 WiEReG) – sowie zu der festgesetzten Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 14. November 2018 die Zustimmung erteilt.

Mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, hat der Bundesgesetzgeber in Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie in Art. 17 das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) novelliert, das in dieser Fassung mit 10. November 2020 in Kraft tritt. Unter anderem wurde ein § 5a WiEReG eingefügt; diese Bestimmung normiert die Übermittlung der Dokumentation über die Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern (Compliance Package).

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluss wird die bestehende Mitwirkung insbesondere durch Erweiterung um den neuen § 5a WiEReG ausgedehnt. Weiters wird die durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 hergestellte Fassung der schon bisher anzuwendenden Bestimmungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes für anwendbar erklärt.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen und für Inneres befasst, welche keine Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung von Bundesorganen und zur Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts geltend gemacht haben.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Kärnten  
Arnulfplatz 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

**Mag. Dr. Brigitte WINDISCH**  
Sachbearbeiterin  
[brigitte.windisch@bka.gv.at](mailto:brigitte.windisch@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-643936

Ihr Zeichen:  
01-VD-LG-1940/6-2020  
vom 25. Mai 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und gemäß Art. 131 Abs. 5 B-VG iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

2. Juli 2020

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung